

## Stellungnahme

# Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

---

Berlin, 22. März 2022

---

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts sollen Anpassungen im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG), Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) vorgenommen werden, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für den erforderlichen Netzausbau zu befördern. Der Deutsche Bauernverband unterstützt die Notwendigkeit eines Stromnetzausbaus und dessen Beschleunigung als eine wesentliche Voraussetzung für die Energiewende.

So begleiten unsere Landes- und Kreisbauernverbände seit Jahrzehnten konstruktiv Netzausbauprojekte über die Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen für die Mitbenutzung landwirtschaftlicher Flächen und hierbei der Berücksichtigung der berechtigten Anliegen der unmittelbar betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer.

Aktuell laufen seit längerer Zeit intensive Verhandlungen unserer betroffenen Landesverbände mit den Netzbetreibern zu den 3 großen Erdkabelprojekten Sümlink, Südostlink und A-Nord. In diesen Verhandlungen werden verschiedene Hemmnisse deutlich, die einen zügigen Abschluss und damit eine schnellere und reibungslosere Umsetzung dieser Erdkabelvorhaben ausbremsen. Für eine Beschleunigung des Netzausbaus ist aber die Akzeptanz der unmittelbar Betroffenen insbesondere zu den Fragen des Bodenschutzes, der Minimierung des Flächenverlustes für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und einer vergleichbaren Entschädigung für Erdkabelprojekte mit Freileitungen unerlässlich.

Das Artikelgesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts muss daher auch genutzt werden, um deutlich gewordene Hemmnisse aus Sicht der unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer und landwirtschaftlichen Betriebe abzubauen.

Dies betrifft im Einzelnen:

## **1. Vorrang Freileitung vor Erdkabel**

Im Referentenentwurf zum EnWG sind auch weiterhin die agrarstrukturellen Belange nicht ausreichend gewürdigt worden. Sowohl für den Freileitungsbau als auch insbesondere für den Bau von Erdkabeln werden fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Die Eingriffsintensität im Zusammenhang mit der Errichtung von HGÜ- und HDÜ-Erdkabeln in das Schutzgut Boden ist für die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter extrem. Daher sollte grundsätzlich der Wegfall des „Erdkabelvorrangs“ geprüft und der Vorrang der Errichtung von Freileitungen festgelegt werden. Leider kommt durch die Erweiterungen der Vorhabenanzahl im Bundesbedarfsplangesetz von 78 auf 99 Vorhaben, also um weitere 19, wovon mindestens 4 als reine Erdkabelleitungen aufgeführt sind, Gegenteiliges im Gesetzentwurf zum Ausdruck.

Die Kosten für den Bau von Erdkabelleitungen übertreffen die Kosten eines Freileitungsbaus um den Faktor 7-8 und der spätere Wartungsaufwand und Instandhaltungsaufwand eines Erdkabels ist wesentlich höher als bei einer Freileitung.

Die §§ 3 (HGÜ-Erdkabel) und 4 (HDÜ-Erdkabel) des Bundesbedarfsplangesetzes müssten mit dem Ziel modifiziert werden, dass ein einfacherer Planungswechsel von Erdkabel auf Freileitungsbau ermöglicht wird. Beispielsweise indem agrarstrukturelle Belange als Änderungsgrund eines geplanten Erdkabelbaus hin zu einem Freileitungsbau aufgenommen werden. Weiterhin könnten z.B. die notwendigen Abstandsflächen von Freileitungen zu Ortschaften/ bebauter Fläche verringert werden.

## **2. Modifizierung von § 5a Stromnetzentgeltverordnung**

Die derzeitigen Regelungen führen dazu, dass die Betroffenen bei der Erdkabelverlegung im Vergleich zur Freileitung deutlich geringere Entschädigungen erhalten. Denn bei den großen Erdkabelleitungen mit lediglich einem Schutzstreifen von bis zu 20 Meter Breite im Vergleich gegenüber der Freileitung mit Schutzstreifen von bis zu 70 Meter Breite beträgt bisher die Gesamtentschädigung teilweise weniger als 50 %, obwohl die Erdkabel mit einem massiven Eingriff in das Eigentum und in die Bodenstruktur sowie bisher nicht abschließend zu beurteilenden Langzeitfolgen für die landwirtschaftliche Nutzung verbunden sind. Daher ist es dringend geboten, die anerkennungsfähigen Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge für Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen im Wege einer Nachjustierung deutlich anzuheben. Nur auf diesem Wege können zumindest die Entschädigungssummen annähernd an die der Freileitungen angeglichen werden und so die Akzeptanz für die großen Erdkabelprojekte sichergestellt werden.

### **Anpassung § 5a Stromnetzentgeltverordnung**

- a) Die festgelegte Verkehrswertentschädigung bei Erdkabelleitungen im Schutzstreifenbereich pro qm in Höhe von 35 % ist wesentlich anzuheben.
- b) Ferner ist die festgelegte Kappungsgrenze hinsichtlich des 75 %igen Beschleunigungszuschlags in Höhe von max. 2 €/m<sup>2</sup> Schutzstreifen aufzuheben.

### **3. Befristung der Leitungsrechte (Grunddienstbarkeiten)**

Das Dienstbarkeitsrecht ist auf höchstens 30 Jahre zu befristen und gilt ausdrücklich nicht für eine Erneuerung der Leitung. Die Dienstbarkeitsentschädigung darf maximal 30 Jahre Nutzungsdauer der Leitung abdecken. Danach müssen die Betroffenen neu entschädigt werden. Nur so wird eine generationengerechte Kompensation der Leitungsbaumaßnahmen erreicht. Die Dienstbarkeit darf nur die Instandhaltung und Instandsetzung der Leitung umfassen, eine Erneuerung im Sinne von Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen ist auszuschließen.

### **4. Steuerfreiheit für Entschädigungszahlungen**

Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind bei Entschädigungszahlungen für Grundstücksinanspruchnahmen steuerlich zu entlasten. Etwaige Entschädigungszahlungen dürfen – auch im Sinne der Gleichbehandlung gegenüber nicht vom Leitungsbau betroffenen Betrieben – keiner Steuerpflicht unterliegen. Die gewährten Entschädigungsbeträge stellen für die betroffenen Grundstückseigentümer und Betriebe gleichermaßen lediglich eine Kompensation dar und tragen damit nicht zum Betriebsergebnis bei.

Zumindest muss eine steuerliche Verteilung der gewährten Entschädigungszahlung für die Betriebe über den Nutzungszeitraum der Leitung sichergestellt sein

### **5. Aufnahme einer Regelung zur Beweislastumkehr hinsichtlich betriebsbedingter Schäden**

Für die Verlegung und den Betrieb von HGÜ- und HDÜ-Erdkabeln muss vor Beginn der Bauarbeiten ein repräsentatives und neutrales Beweissicherungsverfahren auf der Trasse durchgeführt werden. Um die Auswirkungen dokumentieren, bewerten und ggf.

Abhilfemaßnahmen durchführen zu können, sind eine neutrale Baubegleitung und ein langjähriges Monitoring auf der Trasse sicherzustellen. Schließlich müssen die Netzbetreiber für sämtliche Schäden, Folgeschäden sowie dauerhafte Beeinträchtigungen und Ertragseinbußen haften, soweit nicht seitens der Netzbetreiber nachgewiesen werden kann, dass Bau und Betrieb der Leitung für die nachteiligen Auswirkungen nicht ursächlich oder mitursächlich sind. Dabei ist diese Regelung für die Dauer des Betriebs der Leitungen aufrecht zu erhalten.

Für sämtliche Schäden, Folgeschäden, dauerhafte Beeinträchtigungen und Ertragseinbußen im Schutzstreifenbereich des Erdkabels sollte daher die gesetzliche Vermutung eingeführt werden, dass der Schaden durch den Erdkabelbetrieb verursacht worden ist.

### **6. Rechtswegverkürzung**

Bezüglich der Anpassungen des Bundesbedarfsplangesetzes ist die Rechtswegverkürzung hinsichtlich der ausschließlichen (erste u. letzte) Instanz beim Bundesverwaltungsgericht kritisch zu überprüfen. Es muss sichergestellt werden, dass die Kapazitäten (Personal, Ausstattung) des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) einen effektiven diesbezüglichen Rechtsschutz/Verfahrensbewältigung ermöglichen können. Die gleiche Fragestellung stellt sich hinsichtlich der Kapazitäten (Personal, Ausstattung) der Bundesnetzagentur als dann einzig zuständige Behörde für alle Genehmigungs- und Planungsverfahren.

Unverzichtbar dürfte daher eine äußerst gute personelle und technische Ausstattung sowohl des BVerwG als auch der Bundesnetzagentur sein, sofern man tatsächlich eine Verbesserung und Effektivitätssteigerung/ Beschleunigung der Verfahren erreichen will.

## **7. Duldungsanordnung für Vorarbeiten**

In § 44 Abs. 2 EnWG soll der Satz "unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind" gestrichen werden. Die Art der Bekanntmachung wird also den Vorhabensträgern (VHT) überlassen. Hier muss auf jeden Fall dennoch eine frühzeitige transparente Information der betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter sichergestellt werden.

Daneben können die VHT beantragen, dass die Planfeststellungsbehörde die Duldung anordnen soll und sogar die Bekanntgabe durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen soll. Diese kann die Duldung ggf. sogar durch Allgemeinverfügung anordnen.

Da zudem nach § 30 Abs. 3a NABEG der verpflichtete Grundstückseigentümer/ Gebührenschnldner (1.000 €) der Duldungsanordnung werden soll, wenn er sich vor Erlass der Duldungsanordnung geweigert hat, Maßnahmen nach § 44 Abs. 1 EnWG zu dulden, erscheint diese Änderung als unangemessen nachteilige abschreckende Regelung zu Lasten der Grundstückseigentümer nicht vertretbar.

## **8. Verzicht auf Bundesfachplanung**

Der Wegfall der Bundesfachplanung im Falle einer Leitungsbündelung nach dem Entwurf Art. 7 NABEG erscheint auf den ersten Blick nachvollziehbar. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Leitungen in Salami taktik scheinbar geplant werden und dadurch ggf. Korridore entstehen, die bei gleichzeitiger vollständiger Planung für alle Vorhaben nicht in Frage gekommen wären. Bei einem Doppelvorhaben mit 20 m Schutzstreifen ergeben sich womöglich andere Raumwiderstände als bei einem Vorhaben mit 10 m. Bei einer Planung mit 10m und anschließend Verzicht auf Fachplanung mit weiteren 10m ist zu befürchten, dass möglicherweise Belange unter den Tisch fallen.